Zusammenfassung der Richtlinienänderungen

von Demeter Österreich gültig ab 01.01.2024

Dieses Dokument soll Demeter-Mitglieder kurz und bündig über Richtlinienänderungen bzw. neue Kapitel informieren. Dabei ist anzumerken, dass es nicht die offiziellen Richtlinien, welche auf der Homepage von Demeter Österreich unter www.demeter.at/richtlinien/ einsehbar sind, ersetzt.

Inhalt

HINWEIS 2
4.1.1. Qualität der Rohstoffe – allgemeine Definitionen 2
5.8.2. Kennzeichnung von Wein 2
5.9. Ergänzende Richtlinien Werbung, Kennzeichnung, Vertrieb 3
7.1.3.1. Düngung – Düngemenge, Betriebstypen und Quellen 3
7.1.6.2. Anbautechniken 3
7.1.6.4. Beikrautregulierung 3
7.1.6.5. Anbau unter Glas und Folie 3
7.1.9.1. Rodung und Zerstörung schützenswerter Gebiete 4
7.3.2. Verpflichtung zur Tierhaltung 4
7.3.5. Haltung allgemein 5
7.3.5.1. Haltung von Rindern 5
7.3.5.3. Haltung von Schweinen 5
7.3.5.4. Geflügelhaltung – grundlegende Regelungen 6
7.3.5.5. Geflügelhaltung – spezifische Regelungen 6
7.3.6. Fütterung 7
7.4. Umstellung Erzeugung 7
7.4.2. Gesamtbetriebsumstellung 7
7.4.3. Umstellung neuer Flächen 8
7.5. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse 8
Anhang 4 *UND* Anhang 5: Zugelassene Dünger &Maßnahmen zur Pflanzenpflege und -behandlung 8
Anhang 6: Ausnahmegenehmigungen 8
8.4.4.8. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Getreideprodukte und Teigwaren 8
8.10. Zucker, Süßungsmittel und Eiscreme 8
8.12.3. Allgemeine Grundlagen – Wein & Sekt 9
8.12.4. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Wein und Sekt 9
8.19. Schokolade, Kakao und Süßwaren *UND* 8.20. Kaffee 9
8.21. Ausnahmegenehmigung – Verarbeitung und Kennzeichnung 9
8.3.3. Allgemeine Grundlagen – Brot und Backwaren 9

HINWEIS

- Die **neue Betriebsmittelliste für Dünger und Pflanzenpflege/-schutzmittel ist online** unter www.demeter.at/richtlinien/ abrufbar. Die Liste gibt Auskunft darüber, welche Betriebsmittel mit oder ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden dürfen. Die Liste ist nicht abschließend, Neuzulassungen von Betriebsmitteln sind bei der Demeter Geschäftsstelle von Demeter Österreich zu beantragen.

- Das **Aufliegen der neue Lohntätigkeits-/Auftragstätigkeitsvereinbarung ist ab 2024 verpflichtend**. Da diese sehr umfangreich ist, bitten wir Sie, sollten angeführte Punkte nicht zutreffen oder irrelevant sein (vor allem bei simplen Verarbeitungstätigkeiten von Kleinstmengen), diese durchzustreichen bzw. eine kurze Anmerkung zu hinterlassen.

- Die **Abhaltung von Hofentwicklungsgesprächen ist ab 2025 verpflichtend**. Informieren Sie sich rechtzeitig unter **www.demeter.at/hofentwicklungsgespraeche/** . Informationsveranstaltungen zum Thema Hofentwicklungsgespräche sind für das Frühjahr 2024 geplant, Details folgen im Demeter-Newsletter.

- **Neue Richtlinien für die Schokolade- und Kaffeeerzeugung** - relevante Richtlinienkapitel sind: *4.3. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe*, *8.1.4. Zugelassene oder eingeschränkt zugelassenen Verpackungsmaterialien*, *8.19. Schokolade, Kakao und Süßwaren* und *8.20. Kaffee.*

4.1.1. Qualität der Rohstoffe – allgemeine Definitionen

NEU [...]

Demeter Österreich strebt die Verpflichtung eines Bio-Mengenanteils von 25% (im Jahresdurchschnitt) ab 2030 für Demeter-Verarbeitungsbetriebe an.

5.8.2. Kennzeichnung von Wein

NEU [...]

- *Findet Traubenernte mit der Maschine auf einem Demeter-Betrieb statt, ist die Auslobung mit der Demeter-Wortbildmarke, der Demeter-Blume oder einem sonstigen Hinweis auf die Marke Demeter für die gesamte Traubenernte sowie alle daraus entstehenden Erzeugnisse des gesamten Jahrgangs nicht zugelassen.*
- *Solange es sich um Weine aus Trauben mit dem Status „biologisch“ oder „in Umstellung“ auf Grund von Umstellung (neuer Flächen) handelt, bei welchen während der gesamten Umstellungszeit die Demeter-Richtlinien für Erzeugung und Verarbeitung eingehalten wurden, benötigen diese Weine keine eigene Produktlinie. Weine aus Trauben mit dem Status „biologisch“ benötigen eine eigene Produktlinie, wenn die Demeter-Richtlinie (bspw. durch die Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien z.B. durch Zugabe von Reinzuchthefe bei Gärstop) nicht eingehalten wurden. Werden Trauben mit dem Status „biologisch“ oder „in Umstellung“ zugekauft, dürfen diese zu Wein verarbeitet werden. Dieser benötigt jedoch auch eine eigene Produktlinie, um eindeutig und klar vom Demeter-Produkt differenzierbar zu sein.*

5.9. Ergänzende Richtlinien Werbung, Kennzeichnung, Vertrieb

NEU [...]

j) Die Kennzeichnung von Futtermischungen mit einem Demeter-Anteil als „Geeignet für Demeter-Betriebe" lt. der Richtlinie des Demeter e. V. ist zugelassen. Diese wird im Sinne der Erhebung des Umsatzes durch den Verkauf von Demeter-Produkten der Auslobung mit der Demeter-Wortbildmarke gleichgesetzt. Futtermittel mit dieser Kennzeichnung dürfen bei der Fütterung nicht dem Demeter-Anteil angerechnet werden (vgl. Kapitel 7.3.6. Fütterung).

7.1.3.1. Düngung – Düngemenge, Betriebstypen und Quellen

NEU [...]

Ausgenommen ist hierbei die am eigenen Hof anfallende Schweinegülle, welche - einzeln eingesetzt oder in Kombination mit weiteren Düngern - nachweislich die 43 kg P/ha/Jahr nicht überschreiten darf.

7.1.6.2. Anbautechniken

NEU [...]

Bei Kresse und Keimpflanzen sind Trägersubstrate wie Matten und Vliese aus biologischem Ausgangsmaterial zu verwenden. Diese dienen nur dem Feuchthalten der Pflanze und geben keine Nährstoffe ab.

7.1.6.4. Beikrautregulierung

PÄZISIERUNG – Klarere Darstellung von nicht-/zugelassenen Mulchmaterialien

[...]

Der Boden darf nicht das ganze Jahr über von Bewuchs freigehalten werden. Mulchen mit organischen Materialien (wie z.B. Stroh, Holzchips, Blätter, Wolle, Jute und Papier) ist zugelassen.

Industriell gefertigtes Mulchmaterial kann nur in Kulturen mit hohem Beikrautdruck oder mit dem Ziel der Reduzierung der Bewässerung bei sehr hohen Verdunstungsraten eingesetzt werden. Vor dem Einsatz muss das Horn-Mist-Präparat ausgebracht werden. Industrielle Mulchmaterialien sind wie folgt eingeschränkt:

- Mulchmaterial aus Plastik ist nicht zugelassen. Das gilt sowohl für oxo-abbaubare und mineralölbasierte Kunststoffe als auch für Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen. *Hierbei ausgenommen ist Mulchmaterial aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestellt aus nachwachsenden Rohstoffen, das für eine Übergangsfrist bis zur Zertifizierungskampagne 2027 zugelassen ist.*

7.1.6.5. Anbau unter Glas und Folie

PÄZISIERUNG - Tabelle: Spezialisierter - geschützter Anbau (Glashaus) betreffend Fruchtfolge

Der Betrieb muss einem Fruchtfolgekonzept folgen, das mindestens drei Aspekte berücksichtigt (Gründüngung gilt als Kultur):

- Gründüngung während oder nach dem Marktfruchtanbau (ca. 1/3 der Fruchtfolge)
- Ein Wechsel der Marktfrüchte im Jahresverlauf
- Mehrere unterschiedliche Kulturen, die während der Vegetationsperiode parallel angebaut werden.

  ODER

- Alternativ, unterschiedliche Varianten der gleichen Kultur im Parallelanbau, in diesem Fall muss mindestens eine Variante samenfest oder aus Biodynamischer Züchtung sein.

7.1.9.1. Rodung und Zerstörung schützenswerter Gebiete

PRÄZISIERUNG – Genauere Beschreibung von schützenswerten Flächen und Strukturen

Das Abholzen *oder Zerstören schützenswerter Strukturen bzw. Flächen* für eine landwirtschaftliche Nutzung ist verboten. Auch andere wertvolle Schutzgebiete müssen geschützt werden. *Die behördlichen Vorgaben sind einzuhalten.*

Als schützenswert werden eingestuft (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Primärwälder
- Mangrovenwälder
- Marschen und Sümpfe
- Steppen und Savannen
- Gebirgsvegetation
- *Ufervegetation und Auen*
- *Obstbaumreihen und Streuobstwiesen*
- *Busch- und Gehölzgruppen,*
- *Rohr- und Schilfbestände,*
- *Böschungen und Terrassen,*
- *Trockensteinmauern, Steinriegel und Steinhage*

Desgleichen:

- Gebiete mit einer hohen Konzentration biologischer Diversität
- Habitate von gefährdeten oder seltenen Arten

Sollten Gebiete aufgrund von Wald- oder Buschbränden oder anderen katastrophalen Ereignissen zerstört und gerodet werden, bleibt der ursprüngliche Status der Flächen vor der Zerstörung bestehen.

Umstellung von Flächen ist nur möglich, wenn eindeutige Beweise vorliegen, dass diese Flächen nicht durch die Rodung und Zerstörung schützenswerter Gebieten nach dem Jahr 2020 entstanden sind, weitere Details in Kapitel 7.4.2. Gesamtbetriebsumstellung und 7.4.3. Umstellung neuer Flächen.

7.3.2. Verpflichtung zur Tierhaltung

PÄZISIERUNG – Exklusion von Biodiversitätsflächen

[...]

Als Dauerkulturbetrieb gelten hierbei Betriebe, auf deren Flächen – neben Dauerkulturen – max. 4 ha extensiv genutztes Dauergrünland (max. 2 Nutzungen pro Jahr) umfassen. Hierbei ausgenommen sind Biodiversitätsflächen (z.B. Grünbrachen, Naturschutzflächen etc.). Bei zusätzlichen Ackerflächen ist Viehhaltung bzw. eine Futter-Mist-Kooperation verpflichtend.

7.3.5. Haltung allgemein

PÄZISIERUNG - Klarere Regelungen in Bezug auf Auslauf, Zugang zur Weide und Anbindehaltung

[...]

- Das Haltungssystem muss den Tieren freien Kontakt mit ihrer natürlichen Umwelt (Sonne, Regen, Erdboden, u. a.) gewähren. Dies muss insbesondere durch Weidegang, zumindest aber Auslauf erfolgen. Für ausreichend natürliches Licht, gutes Stallklima und Windschutz muss Sorge getragen werden. *Ab wann Jungtieren Zugang zur Weide oder dem Auslauf ermöglicht werden muss, wird durch die geltende EU-Bioverordnung festgesetzt.*
- Die dauernde Anbindehaltung ist grundsätzlich nicht zulässig, außer für einzelne Tiere für einen begrenzten Zeitraum aufgrund tierärztlichen Anratens. Isolation oder Anbindung einzelner Tiere bedarf der Zustimmung von Demeter Österreich. Zulässige Gründe sind die Gefährdung der Arbeitssicherheit der zuständigen Mitarbeitern oder die Gefährdung des Tierwohls.
- Anbindehaltung bei kleinen Mast- oder Milchviehbetrieben ist möglich, wenn die räumlichen Begrenzungen aufgrund des Stallbaus ein typisches Herdenverhalten verhindern. In diesem Fall muss Weidegang während der Weidesaison und 2mal pro Woche Zugang zum Auslauf (wenn Weidegang nicht möglich ist) gewährt werden. Bis zu welchen Bestandsgrößen Betriebe als kleine Betriebe gelten, wird durch die Kleinerzeugerregelung festgelegt.

7.3.5.1. Haltung von Rindern

GELÖSCHT – *Jochberger Hummel* gelöscht, da Variante von Pinzgauer somit horntragende Alternative Rasse verfügbar

7.3.5.3. Haltung von Schweinen

PÄZISIERUNG - Klarere Regelungen in Bezug auf Auslauf ins Freie und Wühlmöglichkeiten, sowie Schmerzvermeidung bei Eingriffen

Die Liegeflächen für Schweine sind mit Stroh (oder anderer organischer Einstreu) zu versehen. Teilspaltenböden mit mehr als 50 % Spaltenbodenanteil und Anbindehaltung sind nicht zugelassen. Ein Auslauf ins Freie mit Wühlmöglichkeiten ist einzurichten.

- Sauen dürfen zum Abferkeln nur über einen möglichst kurzen Zeitraum (maximal 14 Tage) fixiert werden; dabei ist Anbindung ausgeschlossen. Für Sauen ist ein Auslauf im Freien einzurichten, wo die lokalen Gegebenheiten dies erlauben. Leere und niedertragende Sauen sowie Jungsauen sind in Gruppen zu halten.
- Flatdecks oder Ferkelkäfige sind nicht erlaubt.
- Zähnekneifen sowie vorbeugendes Zähneschleifen ist untersagt; ebenso Schwänze- und Ohrenkupieren.
- Nasenringe oder Krampen, welche die Schweine vom Wühlen abhalten, sind verboten.

- Es ist erlaubt, Ferkel zu kastrieren, wenn das für die Gesundheit, das Wohlergehen oder aus Gründen der Fleischqualität notwendig ist. Solche Eingriffe müssen im passenden Alter, von kompetenten Personen, unter Narkose und dem Einsatz von Schmerzmitteln durchgeführt werden. Der Eingriff ist in einer Weise durchzuführen, die jegliches Leiden der Tiere verhindert.
- Immunokastration ist nicht zulässig, das gilt auch für den Zukauf immunokastrierter Tiere

7.3.5.4. Geflügelhaltung – grundlegende Regelungen

PÄZISIERUNG - Klarere Regelungen in Bezug auf die Haltung von Hähnen pro Legehenne, Auslauf ins Freie und sowie Besatzdichte

[...]

- Zur Verbesserung der Sozialstruktur innerhalb der Herden, müssen zwei Hähne pro 100 Legehennen gehalten werden.
- Allen Geflügelarten muss ein Grünauslauf zur Verfügung stehen, ab wann diese Regelung auch für Jungtiere gilt, wird durch die EU-Bioverordnung festgelegt.
- Jegliche Manipulation an Tiere wie z.B. Schnabelkürzen, Schnabeltouchieren oder Kastration sind ausgeschlossen. Die Haltung von Kapaunen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Durch Tageslicht und zusätzliche Beleuchtung sind max. 16 Stunden Tageslänge zulässig. Im Scharraum und im Bereich der Futteraufnahme muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Für die Zusatzbeleuchtung sind nur Leuchtmittel ohne Stroboskopeffekt zulässig. Diese Anforderungen gelten für alle Haltungen, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere.
- In einem Stallgebäude dürfen max. 3.000 Legehennen (bevorzugt in Gruppen bis 1.000 Hennen) oder Lege- sowie Mastelterntiere oder 9.600 Junghennen und Brudertiere oder Elterntier-Junghennen (aufgeteilt in Gruppen, nicht größer als insgesamt jeweils 4.800 Vögel), oder 10 x 200 Legewachteln, max. 1.000 Puten oder 3.000 Hähnchen oder Perlhühner oder 1.000 Gänse oder 1.000 Enten oder 10 x 500 Mastwachteln gehalten werden. Alle neuen Gebäude müssen diesen Standard erfüllen. (ANG 12: siehe Anhang 6)
- Abhängig von der Klimazone ist es sinnvoll, Mehrklimazonenställe mit unterschiedlichen Klimazonen anzubieten (innen Warmstall mit angrenzendem *überdachtem Außenbereich* und daran anschließendem Geflügellaufhof, der zum Weideauslauf gerechnet werden kann, siehe auch nächstes Kapitel). Der Geflügellaufhof ist bedeckt mit scharrfähigem, feuchtigkeitsabsorbierendem Material, das die Weide in Stallnähe vor dem Eintrag sehr hoher Düngermengen schützt.

7.3.5.5. Geflügelhaltung – spezifische Regelungen

PÄZISIERUNG - Außenbereich, Auslauf ins Freie und sowie Besatzdichte

[...]

- Wenn ein *überdachter Außenbereich* und/oder Geflügellaufhof (Veranda) angeboten werden, kann die Besatzdichte entsprechend der EU-Bioverordnung angepasst werden.
- Besatzdichte, Anzahl und Größe der Ausflugklappen, Fütterungs- und Tränkeeinrichtung, erhöhte Sitzstangen und eingestreute Nester oder solche mit weicher Einlage sind der Größe der Tiere jeweils anzupassen. Während der Aktivitätsphase dürfen die Tiere nicht am Zugang zu den verschiedenen Klimazonen des Stalls behindert werden. *Überdachter Außenbereich* und Stall müssen mit Beleuchtung ausgestattet sein.

- Die minimale Größe der Durchgangsöffnungen ist im österreichischen Tierschutzgesetz geregelt. Die Höhe der Durchgänge ist so zu bemessen, dass die Tiere aufrecht durchgehen können.
- Erhöhte Sitzflächen müssen Kotgruben haben. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Tiere auf niedrigeren Ebenen nicht durch herabfallenden Kot beeinträchtigt werden und ein effizientes regelmäßiges Ausmisten ermöglicht wird. Es dürfen nicht mehr als zwei Etagen übereinander eingerichtet werden. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche muss eingestreut sein.
- Der Weideauslauf muss den natürlichen Bedürfnissen der Tierart entsprechen. Für Hühner muss mindestens 40 % der Fläche gleichmäßig mit mehrjährigen Kulturen bewachsen sein sowie schützende Elemente aufweisen, z.B. Büsche und Bäume. Einjährige Kulturen oder künstliche Schutzelemente können genutzt werden, bis die dauerhafte Bewachsung 40 % der Fläche bedeckt. Mobile Ställe sind hierbei ausgenommen.
- Die minimale Fläche pro Vogel ist *8 m²* für Legehennen und Elterntiere, bei Masthühnern mindestens 4 m² pro Tier (2,5 m² bei Mobilställen), 10 m² für Puten, 4,5 m² für Enten (2,5 m² bei Mobilställen). Gänse brauchen mindestens 15 m² pro Gans (10 m² bei Mobilställen) und es gibt hierfür keine maximale Distanz für Weidezäune. Weidezäune dürfen bei Legehennen, Masthühnchen und Puten maximal 150 m vom Stall entfernt sein, maximal 80 m bei Enten.

7.3.6. Fütterung

NEU [...]

- *Futtermittel mit der Kennzeichnung „Geeignet für Demeter-Betriebe" dürfen in Österreich nicht dem Demeter-Anteil angerechnet werden, sondern nur dem erlaubten Bio-Anteil.*

7.4. Umstellung Erzeugung

NEU [...]

Des weiterem werden Hofentwicklungsgespräch mit dem Jahr 2025 verpflichtend. Diese lösen die verpflichtende Vertrauensperson ab und sollen einmal jährlich pro Betrieb stattfinden, mindestens jedoch zweimal innerhalb von 3 Jahren pro Betrieb. Weitere Informationen sind auf der Demeter-Homepage unter www.demeter.at/hofentwicklungsgespraeche/ einsehbar.

7.4.2. Gesamtbetriebsumstellung

NEU [...]

Die Umstellung von Betrieben ist nur möglich, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Umstellungsflächen nicht durch die Rodung *schützenswerte Flächen und Strukturen* nach dem Jahr 2020 entstanden sind.

Wenn Umstellungsbetriebe diese Anforderung im Rahmen der Umstellung nicht erfüllen können, muss der Umstellungsplan angemessene Kompensationsmaßnahmen beinhalten. Das heißt konkret, Aufforstung von mindestens der 1,5fachen Fläche der von Rodung betroffenen Flächen. Die Aufforstungsfläche muss sich auf dem Betriebsgelände oder direkt daran anschließenden Gebieten befinden, vgl. auch Kapitel 7.1.9.1.

[...]

Im Falle von Lehnvieh oder einer Mitbewirtschaftung von Flächen eines Betriebes ohne Demeter-Zertifizierung sind auch hier alle entsprechenden Demeter-Richtlinien einzuhalten. Die jeweilige

Vereinbarung (bereitgestellt durch die jeweilige Kontrollstelle in Form einer Nutzungsvereinbarung, Lehnviehvereinbarung o.ä.) ist Demeter Österreich schnellstmöglich zu übermitteln.

7.4.3. Umstellung neuer Flächen

NEU [...]

Die Umstellung von Betrieben ist nur möglich, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Umstellungsflächen nicht durch die Rodung *und Zerstörung von schützenswerten Flächen und Strukturen* nach dem Jahr 2020 entstanden sind, vgl. auch Kapitel 7.1.9.1.

PRÄZISIERT – Handhabung von Trauben mit dem Status „In Umstellung"

[...]
Bei Parallelernte von Weintrauben dürfen konventionelle Trauben (im 1. Jahr der Umstellung durch Flächenzukauf/-pacht) entweder verkauft oder zu Traubensaft verarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung zu konventionellem Wein ist nicht zugelassen. Trauben mit dem Status „Bio" oder „In Umstellung" dürfen zu Wein verarbeitet werden (siehe hierbei Kapitel 5.8.2. Kennzeichnung von Wein).

7.5. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

NEU FORMULIERTE RICHTLINIE – sehen Sie bitte gesamte Richtlinie ab Seite 108

Anhang 4 *UND* Anhang 5: Zugelassene Dünger &Maßnahmen zur Pflanzenpflege und -behandlung

NEU - Neue Angaben lt. Betriebsmittelkomponentenliste von Demeter Österreich – vgl. auch Betriebsmitteliste für Dünger und Pflanzenpflege/-schutz unter www.demeter.at/richtlinien/

Anhang 6: Ausnahmegenehmigungen

GELÖSCHT - ANG 6 Anbindehaltung *und* ANG 10 Fehlen von Auslauf für Schweine

8.4.4.8. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Getreideprodukte und Teigwaren

NEU – vgl. 8.1.4. und 4.3. Lecithin für Getreide-Flakes (nicht für Flocken) mindestens in Bioqualität

Lecithin (mind. Bio-Qualität) darf für die Produktion von Getreide-Flakes (Mischung aus Getreide, Zucker und Salz) eingesetzt werden, nicht aber für die Produktion von Getreideflocken.

8.10. Zucker, Süßungsmittel und Eiscreme

GELÖSCHT – Süßwaren und Schokolade wurden aus diesem Kapitel gelöscht, da diese nun in eigenem Kapitel angeführt werden – vgl. 8.19. Schokolade, Kakao und Süßwaren.

8.12.3. Allgemeine Grundlagen – Wein & Sekt

PRÄZISIERUNG/NEU

[...]

- *Demeter Weintrauben werden handgelesen. Wird eine Teilmenge nicht mit der Hand gelesen, wird die gesamte Jahresernte auf den Bio-Status zurückgestuft.*
- *Im Fall von Katastrophen kann eine Ausnahmegenehmigung (OEANG 7 - gültig für eine Lese) für die betroffenen Flächen vorab bei der Demeter Geschäftsstelle angesucht werden. Eine Katastrophe ist eine plötzliche und überraschend auftretende Ausnahmesituation, dabei kann es sich um eine nachgewiesene persönliche Ausnahmesituation oder landwirtschaftliche regionale oder überregionale Ausnahmesituation handeln. Ausnahmegenehmigungen müssen vorab von der Demeter Geschäftsstelle bzw. durch das Anerkennungsgremium gestattet werden.*

8.12.4. Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe – Wein und Sekt

NEU - Abfüllung in Glas und Ton ist zugelassen

8.19. Schokolade, Kakao und Süßwaren *UND* 8.20. Kaffee

NEUE RICHTLINIE – sehen Sie bitte gesamte/s Kapitel

8.21. Ausnahmegenehmigung – Verarbeitung und Kennzeichnung

NEU – ANG XX Verpackungseinheiten für Kakaobohnen mit einem Gewicht höher als 50 kg, ohne mechanischen Transport

8.3.3. Allgemeine Grundlagen – Brot und Backwaren

GELÖSCHT – Folgende Textpassagen wurden gelöscht:

Demeter Österreich kann auf Basis der Backqualität des eingesetzten Getreides entscheiden, welche Backzusätze notwendig sind und eingesetzt werden können.

[...]

Das gilt nicht nur aber insbesondere für konventionelle Backhilfsmittel.

[...]
Bei Neuanschaffung eines Backofens ist aus Gründen des Umweltschutzes möglichst dem Energieträger Erdgas der Vorzug vor Elektrizität und Heizöl zu geben.